

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

11. Oktober 2017

Nummer 47

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1785
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1786
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	1786
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ vom 23. August 2017	1786
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1786
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“	1787
Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn	1789

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Junkerstraße im Abschnitt von Schwertberger Straße bis Brunnenallee	1802
8. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn	1804
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG	1806

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 20.09.2017	Az.: 33-65-GL
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift DULAY, Remedios	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.9.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Gleditzsch

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 21.09.2017	Az.: 50-223U/kr/913054
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Matthias Hartmann	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 17, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 2.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Kreuzner)

Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Das Tiefbauamt der Bundesstadt Bonn, 53103 Bonn hat die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens „Holzlarer See“ in Bonn Holzlar beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bonn, den 27.9.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Achim Helbig, stellvertretender Amtsleiter
Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ vom 23. August 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 die Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors, in Vertretung des Oberbürgermeisters, vom 15. August 2017 zu der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung genehmigt.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum 14.08.2017	Aktenzeichen 33-422-20/17
Betroffene/r Liu, Xinxin Am Büchel 45, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt die genannte Verfügung gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Pommeranz

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“**

Vom 4. Oktober 2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 28. September 2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der Veranstaltung „Bonn leuchtet“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 5. November 2017, im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

— — —

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Ratsbeschluss vom 28.09.2017

- Inhalt -

Grundsätze

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

II. Schulsport

III. Freizeitsport

IV. Ehrungen

V. Verfahren

VI. Ausnahmen

Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wieder herzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Um den Anpassungsbedarf der Sportinfrastruktur zu ermitteln, erstellt die Bundesstadt Bonn jährlich einen Zustandsbericht zur Sportstättensituation, periodisch eine jährlich fortzuschreibende Sportentwicklungsplanung und verknüpft Haushaltsentscheidungen mit der Umsetzung der planerischen Grundlagen.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung

1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Amateur Sportvereine, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes,
- mindestens 50 % der Mitglieder sind Bonnerinnen und Bonner,
- der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB),
- der Verein hat alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte ausgeschöpft,
- der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, und
- der Verein gewährt gegen Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20 % auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen.

1.2 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch folgende Verfahren beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn nachzuweisen:

- Ordentliche Mitglieder des SSB durch fristgerechte Eingabe der Bestandsdaten beim Landessportbund und Vorlage eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides,
- außerordentliche Mitglieder des SSB durch Vorlage der aktuellen Bestandsdatenmeldung des SSB, dem städtischen Vereinsmeldebogen, sowie einem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid.

1.3 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen. Die entgeltfreie Sportstättennutzung bleibt auch bei verspätetem Nachweis der Förderfähigkeit bestehen.

2. Städtische Sportstätten

2.1 Nutzung

Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Sportvereinen zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Sportvereine hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.
2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sporteinrichtung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf Antrag ein Zuschuss zu erforderlichen Anmietungen gewährt werden. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (schriftlicher Mietvertrag und Zahlungsnachweis) sind jährlich für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten

3.1 Bau vereinseigener Sportstätten

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung oder
- außergewöhnlich belastende Instandsetzungen des sportlich genutzten Teils vereinseigener Anlagen. Bereiche, die überwiegend nichtsportlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich von der Zuschussgewährung ausgenommen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Sportstätte im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die Sportstätte im Besitz des Vereines befindet (Eigentum, Miete oder Pacht) und
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung abgibt.

Der Zuschuss beträgt 25 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten.

Der Zuschuss beträgt abweichend davon 50 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten, wenn sich die Sportstätte auf einem Grundstück, das im Eigentum der Bundesstadt Bonn steht, befindet oder dort errichtet werden soll.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde oder die vertraglich gesicherte Restlaufzeit des besitzbegründenden Vertragsverhältnisses (Miet- oder Pachtvertrag) an der Sportstätte unterhalb der für die Baumaßnahme anzusetzenden Abschreibungsfrist liegt.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m²:

- Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen 0,40 EUR
- Kunstrasenflächen 0,20 EUR
- Tennisplätze, Tenne 0,70 EUR
- Tennisplätze, Kunststoff 0,30 EUR
- Steganlagen (Wassersport) 7,00 EUR
- Wasserflächen (Sportangler) 0,10 EUR
- Sonstige Außensportflächen (Reitsport, Schießsport) 0,25 EUR
- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume 8,00 EUR
- Tennis-, Schieß- und Reithallen 6,00 EUR
- Ruderbecken/ Krafttrainingsräume 9,00 EUR
- Jugendräume (max. 60 m²) 8,00 EUR
- Umkleide- und Sanitärräume 10,00 EUR
- Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde 3,00 EUR
- Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume) 2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 30.04. zu stellen.

3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Sportvereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung und
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Sportverein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschüssigen Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bau-unterhaltungsmaßnahmen 50% bis zur Betragsgrenze von 100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil bis zu einer Baukostensumme von 500.000 EUR. Übersteigende Kosten werden hälftig vom beantragenden Verein und der Bundesstadt Bonn getragen.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) bis zum 30. September des Jahres vor dem Baubeginn vorzulegen.

Die städtische Vergabeordnung ist zu beachten.

Vor Bescheiderteilung ist eine Stellungnahme des SSB zum Bauvorhaben einzuholen.

3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Sportvereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln. Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist diesem Begehren in angemessenem zeitlichen Rahmen stattzugeben, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags der Übertragung seitens der Bundesstadt Bonn widersprochen wird. Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie über dessen Behandlung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

4. Sportgeräte

Für die Beschaffung erforderlicher Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert - bei im Verbund nutzbaren Geräten mit einem Gesamtwert - von mehr als 500 EUR wird ein Zuschuss von 30 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 50 %. Die Maximalförderung liegt bei 3.000 EUR pro Gerät. Anträge sind bis zum 30.09. eines Jahres mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Eine rückwirkende Zuschussgewährung ist ausge-

geschlossen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

5. Jugendzuschuss

- 5.1 Förderfähige Sportvereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich 15,00 EUR. Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer I.1 zum 15.03. des Jahres wird der Zuschuss ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.
- 5.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt die Teilnahme vereinsangehöriger jugendlicher Einzel-sportler bis zum 18. Lebensjahr am Endkampf (Platzierungen 1- 8) Deutscher Meisterschaften mit einem pauschalen Zuschuss von 500,00 EUR je Disziplin.
Für Jugendmannschaften beträgt der Zuschuss einmalig 1.000,00 EUR je Runde.
Voraussetzung der Förderung ist die Teilnahme an der Zwischenrunde (Platzierungen 16- 9) beziehungsweise der Endrunde (Platzierungen 1 – 8).

Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

6. Übungsleiterausbildung

Förderfähige Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 250 EUR.
Erforderlich ist die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt, die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

7. Leistungssportförderung

- 7.1 Förderfähige Sportvereine erhalten für ihre vom zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten sowie zur Unterstützung ihres Bundesliga-Spielbetriebs pro Jahr eine pauschale Sportförderung. Grundsätzlich werden hierbei die Sportarten in drei Förderkategorien eingeteilt:

Kategorie I : Olympische Sportarten

Kategorie II : WORLD GAMES Sportarten

Kategorie III : übrige Sportarten

Die Förderbeträge für die vom jeweils zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten betragen pro Kaderathlet und Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
A-Kader	EUR 1.000,-	EUR 750,-	EUR 500,-
B-Kader	EUR 750,-	EUR 500,-	EUR 250,-
C-Kader	EUR 500,-	EUR 250,-	EUR 100,-
D/C-Kader	EUR 250,-	EUR 100,-	

Die Förderbeträge für Amateur-Erwachsenenmannschaften, die in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, betragen pro Mannschaft pro Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Bundesliga	EUR 3.000,-	EUR 2.000,-	EUR 1.000,-
2. Bundesliga	EUR 1.500,-	EUR 1.000,-	EUR 500,-

- 7.2 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich einzureichen.
- 7.3 Förderfähige Sportvereine, die einen Bundes- oder Landesleistungszentrum unterhalten, können bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien unterstützt werden.
- 7.4 Die Bundesstadt Bonn steht auch nach Beendigung des NRW-Leistungssportzentrums Bonn/Rhein-Sieg in der bisherigen Form zu den Aussagen des vor fünf Jahren erstellten Konzeptes zur Förderung des Leistungssports. Die im Abschlussbericht des NRW-Leistungssportzentrums Bonn/Rhein-Sieg formulierten Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des begonnenen Prozesses sollen systematisch umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Gründung einer kommunalen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Leistungssports in der Region Bonn/Rhein-Sieg“ wird empfohlen.

8. Förderung strukturbildender Modellprojekte

Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden.

Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.

9. Sportveranstaltungen

9.1 Zur Durchführung von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (**EM, WM, Weltcupveranstaltungen, Endrunde Dt. Meisterschaften**) in Bonn kann förderfähigen Bonner Sportvereinen ein Zuschuss von bis zu 5.000 EUR pro Veranstaltung zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbetrages pro Veranstaltung gewährt werden.

Darüber hinaus gehende Zuschussbeträge sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Sportausschuss zu beschließen.

Ein entsprechender Antrag soll sechs Monate vor Durchführung der Veranstaltung beim Sport- und Bäderamt gestellt werden.

Zum Nachweis des Fehlbetrages ist eine formgebundene Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Belegen innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und materieller Hinsicht durch die kostenfreie Bereitstellung des für die Durchführung der Sportart notwendigen Materials wie:

- Bühnenelementen,
- Bestuhlungen,
- und Sportgeräten.

Für Publikumsbestuhlungen etc. gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte der Bundesstadt Bonn.

- 9.3 Auf Antrag können städtische Sportstätten im Zuge bedeutender Sportveranstaltungen Jugendgruppen für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung. Es wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte erhoben.

II. Schulsport

1. Der Schulsport wird organisatorisch und materiell unterstützt. Eingetragene Schulsport-Vereine sind den Sportvereinen im Sinne der Ziffer I 1 gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Ziffer I, 2-9 erhalten.
- 1.1 Sportstätten und -geräte
Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.
- 1.2 Veranstaltungen
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt.
Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.
- 1.3 Schwimmunterricht
Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Freizeitsport

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
- 1.1 Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte der Bundesstadt Bonn.

IV. Ehrungen

1. Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Sportvereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DSOB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:
 - aktive Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
 - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
- 1.1 Ziffer 1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
2. Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:
 - Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Gewinn einer Deutschen Meisterschaft
3. Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.
Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen erforderlichen Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.
Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.
2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
 - eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
 - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und
 - die der Bewilligung zugrunde liegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

VI. Ausnahmen

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragendem Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.
2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet bis zu einer Höhe von
 - 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
 - für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
 - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Junkerstraße im Abschnitt von Schwertberger Straße bis Brunnenallee
Vom 4. Oktober 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung in der Junkerstraße zwischen Schwertberger Straße und Brunnenallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der Fassung vom 10.02.2003 anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 30 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme des verkehrsberuhigten Bereichs durch die Allgemeinheit entfällt.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 70 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

8. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Vom 4. Oktober 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005 S.15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1530) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Stammkapital beläuft sich auf 116.953.098,62 EUR."

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Die Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, gibt gemäß § 19 Ziffer 2 der Satzung folgendes bekannt:

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Sitzung am 10. Mai 2017 satzungsgemäß festgestellt. In der Hauptversammlung am 28. Juni 2017 wurde entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die

Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn 2016 in Höhe von € 1.121.043,45 in die Bauerneuerungsrücklage einzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung führte zu folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG, Bonn. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bonn, den 24. März 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft